

Landratsamt Ebersberg

untere Naturschutzbehörde
Kreisfachberatung



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gemeinde Pliening
Geltinger Str. 18
85652 Pliening

Sie erreichen mich:
Montag – Freitag 8-12 Uhr
Donnerstag 8-17 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
Ebersberg, 14.03.2024

Aktenzeichen (bitte stets angeben):
P-2024-187

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
##.##.####

17. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinde Pliening „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu der vorgelegten Planung nehmen wir aus der Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt

Anlass für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Antrag des Eigentümers auf Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2349/4 und 2349, beide Gemarkung Pliening. Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 2349 (Teilfläche) und 2349/4 (Teilfläche) der Gemarkung Pliening mit einer Gesamtfläche von ca. 209.187 m².

Der rechtsgültige Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Pliening weist den Änderungsbereich aktuell als landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Durch die 17. Änderung erfolgt die Ausweisungen als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



2. Beurteilung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht

Zur vorliegenden Planung bestehen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände oder Bedenken.

a. Schutzgebiete

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten liegt durch die Planung nicht vor. Die umlaufenden Gehölzstrukturen unterliegen dem gesetzlichen Schutz gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind als Einbindung in die Landschaft zu erhalten und ggf. zu ergänzen.

b. Eingriffsregelung

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes nach dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen; Bau und Verkehr (2021). Bezuglich der Eingriffsbilanzierung wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum parallel laufenden BPlan-Verfahren „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild Richtung Westen auf der Fl.Nr. 234 zwischen bestehender Ausgleichsfläche (ÖFK-ID 173399) und geplanter PV-Anlage als notwendig erachtet wird. Um eine Beeinträchtigung der bestehenden Ausgleichsfläche auf dieser Flurnummer zu vermeiden sollte diese ebenfalls dargestellt werden. Es wird gebeten eine effektive Eingrünung mit einer Mindestbreite von 5 m bereits im FNP entsprechend zu ergänzen und planerisch darzustellen.

c. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§44 abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind bereits auf Ebene des Bauleitplanverfahrens ausreichend zu bewältigen, damit sich bei der Verwirklichung keine unüberwindbaren Hindernisse ergeben. Parallel zur 17. FNP-Änderung wurden faunistische Kartierungen beauftragt. Als Ergebnis werden Vorkommen von Brutrevieren der Feldlerche, Wiesenschafstelze und des Rebhuhns, sowie gehölzbrütende Vogelarten festgehalten. Auf Ebene des vorhabenbezogenen BPlans sind entsprechende Minimierungs- Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu konkretisieren und umzusetzen. Bezuglich der Vermeidungs- Minimierungs und CEF-Maßnahmen wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum parallel laufenden BPlan-Verfahren „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Energieagentur Ebersberg-München gGmbH | Altstadtpassage 4 | 85560 Ebersberg

Gemeinde Pliening

Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Ebersberg, 06.03.2024

„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Gerharding“

- Aufstellung Vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB
- 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

die Energieagentur Ebersberg-München bedankt sich bei Ihnen für die Beteiligung am laufenden Bebauungsplanverfahren sowie Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und gibt gern eine Einschätzung zu Ihrer Planung ab.

Die Errichtung und Schaffung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in dieser Form ist sehr positiv zu beurteilen und gegen eine Situierung an dieser Stelle sind keine Einwände vorzubringen. Bezogen auf die entsprechend folgende Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Energieagentur Ebersberg- München gern auf folgende Berücksichtigungspunkte aufmerksam machen:

zu 7.3.2 Niederschlagswasserableitung (Begründung Bebauungsplan)

Unter 6.5. ihrer Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Hinweis gegeben das wild abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen nicht auszuschließen sei.

Gemäß Hinweiskarte (HIOS) des Umweltamtes (www.umweltatlas.bayern.de) für Oberflächenwasser und Sturzflutgefahren bestehen im gegenständlichen Geltungsbereich durchaus heute schon Risikoabflüsse bei Starkregenereignissen.



Mit der Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage kann es somit unter Umständen zu einer zeitlich sehr hohen Konzentration von stark kanalisierten Abflüssen des Niederschlagswassers zwischen den Modulreihen kommen.
Daher sollte unbedingt eine nachhaltige Rückhaltung zwischen den Modulgestellungen nochmals betrachtet werden, damit diese vor Ort versickern und nicht abfließen.
Hierzu empfehlen wir in Folge notwendige Festlegungen zur Sicherung entsprechender Maßnahmen im Durchführungsvertrag mit dem Antragsteller zu vereinbaren.

Gern stehen wir Ihnen hierbei für weitere Rückfragen und Beratungen einer klimarelevanten Bauleitplanung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellung im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

	Aufstellung	Aufhebung
X	Änderung	§ 13 a (2) i.V.m.
	§ 4 Abs. 1 BauGB	§ 13 (2) Nr. 2+3
X	§ 4a Abs. 2 BauGB	u. § 3 (2) BauGB

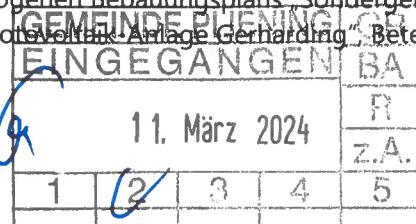
1.	Gemeinde Pliening, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening	
	Flächennutzungsplan	Landschaftsplan
X	17. Änderung des Flächennutzungsplans für das „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“	
	Bebauungsplan Nr. ... für das Gebiet	
	mit Grünordnungsplan	
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
X	Frist für die Stellungnahme	bis spätestens 06.03.2024
	Frist: 1 Monat	
2.	Träger öffentlicher Belange (Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange – mit Anschrift und Tel.Nr.) Gemeinde Kirchheim, Münchner Str. 6, 85581 Kirchheim Tel.: 089 - 909090	
2.1	keine Anregungen	
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Gemeindegrenze und dem Ortsteil Kirchheim, dürfen durch die geplante Ausweisung keine negativen Auswirkungen auf die mögliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde Kirchheim b. München entstehen.	

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach den Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen
2.6	Von einer weiteren Beteiligung im Bauleitplanverfahren für den o.g. Plan kann abgesehen werden, sofern es sich nicht um wesentliche in die Planung eingreifende Änderungen handelt.

Kirchheim, 04.03.2024

Ort, Datum

Gesendet: Montag, 26. Februar 2024 16:44
An: Poststelle Pliening; Info
Cc:
Betreff: WG: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Sehr geehrte Damen und Herren,

die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pliening und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Gerharding“ erfolgen im Parallelverfahren.

Das Plangebiet in Pliening-Gerharding liegt südlich des Speichersees unmittelbar an der nordwestlichen Landkreisgrenze zum Landkreis München.

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs beträgt rd. 21 ha.

Im Plangebiet sind 3 einzelne Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik (I, II, III) vorgesehen.

Die Solarmodule und die Einfriedung sollen lt. Planung mit Ramm- oder Schraubfundamenten ohne jeglichen Einsatz von Beton gesetzt werden.

Die Reinigung der Module soll nur mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

Geplant ist eine flächige Begrünung unter den Modulen.

Zu beiden Verfahren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Geomorphologisch liegt das Plangebiet im Bereich quartärer hochwürmzeitlicher Schmelzwasserschotter der Niederterrasse.

Nach Übersichtsbodenkarte finden sich im Planungsgebiet (Acker-)Pararenzinen.

Das Grundwasser fließt hier in nordnordwestliche Richtung bei einem Gefälle von i.M. etwa 0,3 %.

Bei mittleren Grundwasserverhältnissen liegt der Flurabstand bei etwa 5-6 m.

Bei sehr hohen Grundwasserständen ist nach unserer Einschätzung ein Anstieg bis auf 2 m unter Gelände (im Extremfall ggf. noch höher) möglich.

Der nördliche Teil des Plangebiets ist als wassersensibles Gebiet eingestuft. Wassersensible Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zu den Gründungsmaterialien. Wir gehen davon aus, dass verzinkte Stahlbauteile geplant sind.

Verzinkte Stahlbauteile bilden im Laufe der Zeit eine Deckschicht aus festen Korrosionsprodukten auf der Zinkoberfläche aus. Das primäre Korrosionsprodukt Zinkhydroxid sowie das unter Wasserabspaltung daraus entstehende Zinkoxid haben beide einen amphoteren Charakter, das heißt, dass sie sowohl in Säuren, als auch Laugen löslich sind. Im Boden wird das Korrosionsverhalten vor allem durch den Säurestatus (pH-Wert), die Feuchte und den Sauerstoffgehalt des Bodens gesteuert. Ein saurer Boden mit hoher Bodenfeuchte weist einen deutlich höheren Zinkverlust wie ein trockener Boden mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7) auf. Die Zinkschutzschicht wird somit kontinuierlich geringfügig abgetragen und aus dem Zinkuntergrund ständig erneuert.

Im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes sollten verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Wir empfehlen daher, vor

Baubeginn die Grundwasserverhältnisse genauer zu eruieren. Zur Abschätzung der höchsten Grundwasserverhältnisse kann die Grundwassermessstelle Pliening 556A herangezogen werden:
<https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk/kelheim/pliening-556a-16198>

Photovoltaikanlagen können, wie oben beschrieben, durch ihre Ständerkonstruktionen über deren Betriebszeit zu einer zusätzlichen Zink-Belastung im Boden führen, die bei Überschreitung von Vorsorgewerten gemäß BBodSchV (Anhang 1) nach der Betriebszeit u.U. Abhilfemaßnahmen erforderlich machen. Für die umplante Fläche ist bei einer Bodenart Lehm/Schluff der Vorsorgewert von 150 mg/kg Zink maßgebend.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Beweissicherungsmaßnahmen notwendig:

Vor Beginn der Planungen für das Sondergebiet sind folgende Analysen durchzuführen/Daten zu erheben:

- Grundwasserstand
- Horizontweise Bodenprobenahme und -ansprache (Tiefe unter Mutterboden bis ca. 1m) mit
 - Analyse auf Schwermetalle nach LAGA (Feststoff) im Königswasser-Extrakt
 - Analyse nach DIN-50929-3 (Stahlaggressivität)

Technische Maßnahmen:

- Um unvermeidliche Zinkeinträge in den Boden zu minimieren, sind Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magenelis©“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.
- Die Anlagen sind nur mit Wasser (ohne Zusätze) zu reinigen.

Zusätzliche Hinweise für den Rückbau:

- Vor dem Rückbau sind erneut Bodenproben zu nehmen (Tiefe unter Mutterboden bis ca. 1m) mit Analyse auf Schwermetalle nach LAGA (Feststoff) im Königswasser-Extrakt
- Vor dem Rückbau ist ein Bodenschutzkonzept mit den zuständigen Behörden abzustimmen

Allgemeine Hinweise aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:

- Werden verzinkte Bauteile in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink dort ebenfalls in Lösung gehen. Es gilt daher sicherzustellen, dass trotz des Zinkeintrages durch die Rammprofile und der dadurch hervorgerufenen Erhöhung der Zinkkonzentration gegenüber dem regionalen Hintergrundwert der Geringfügigkeitsschwellenwert eingehalten und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen wird. Für Zink liegt der Geringfügigkeitsschwellenwert bei 60 µg/l bzw. 60 mg/m³.

Die bodenschutzfachlichen Vorgaben der DIN 19639 sind zu beachten, insbesondere:

- Der Ober- und Unterboden ist möglichst wenig zu befahren
- Das Befahren des Ober- und Unterbodens ist nur bei trockenen Verhältnissen oder bei Frost möglich, ansonsten werden lastenverteilende Maßnahmen notwendig (z.B. Lastenverteilungsplatten, Baustraßen).
- Zur Durchführung der Erdarbeiten sind Fahrzeuge mit niedrigem Kontaktflächendruck (Raupenfahrzeuge) einzusetzen (ansonsten lastenverteilende Maßnahmen).
- Muss für die Baumaßnahme Ober- und/oder Unterboden abgetragen werden, so sind diese horizontweise getrennt und rückschreitend mit Raupenbaggern abzuheben und separat zu lagern.
- Die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden erfolgt getrennt auf trapezförmigen Bodenmieten.
 - Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
 - Mietenhöhe: Oberboden ≤ 2,0 m; Unterboden ≤ 3,0 m.
 - Auf/an den Mieten darf sich kein Stauwasser bilden.
 - Bei Lagerungsdauer der Mieten von über zwei Monate ist eine Zwischenbegrünung notwendig.
- Für den Einbau/Wiedereinbau von Bodenmaterial ist Ober- und Unterboden getrennt mittels Raupenbagger aufzubringen.

Unter Beachtung unserer Hinweise und Empfehlungen stimmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht der FNP-Änderung und der BP-Aufstellung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Abteilung 1 - Landkreis Ebersberg
Königstr. 19
83022 Rosenheim



Landratsamt Ebersberg

Bauleitplanung



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gemeinde Pliening
Bauleitplanung

Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Sie erreichen mich:
Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 13.00
Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung

Aktenzeichen:
P-2024-187

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 26.02.2024

Vorhaben: 17. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Sondergebiet Freiflächen-photovoltaik-Anlage Gerharding
Verfahrensträger: Gemeinde Pliening
Ort: Pliening,
Gemarkung: Pliening, Flurnr.: 2349/4 2349

zu dem Bauleitplanverfahren „17. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ in der Fassung vom 07.12.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir empfehlen Ihnen die Lektüre der Hinweise des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von der Bau- zur landesplanerischen Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen, insbesondere in Bezug auf die Standortanalyse.

(https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiblaechen-photovoltaik.pdf)

Wir bitten außerdem darum, in der Begründung näher auf das Landesentwicklungsprogramm einzugehen.

(https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Per E-Mail:

Gemeinde Pliening
-Bauverwaltung-
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/636-4/1 Pliening/FNP 17.Änderung

Ihr Zeichen / Ihr Mail vom:

Ebersberg, 26.02.2024

Vollzug der Baugesetze und des Bodenschutzrechts;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Verfahren wird **aus bodenschutzfachlicher Sicht** wie folgt Stellung genommen:

Die im o.a. Flächennutzungsplan angegeben Flurnummern der Gemarkung Pliening sind derzeit nicht im Altlastenkataster für den Landkreis Ebersberg eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Öffnungszeiten des Landratsamtes:
Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:
KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG





AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

per E-Mail:

Gemeinde Pliening
Bauverwaltung
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Ebersberg, 23.02.2024

Vollzug des Baugesetzbuches;

17. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;

Stellungnahme AELF EE

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen als Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich aus landwirtschaftlicher Sicht – seitens Frau Theresa Scherm - Stellung, da forstfachlich-waldrechtlich keine Einwände oder Anregungen vorliegen.

Die Gemeinde Pliening hat die Aufstellung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen mit den Flurnummern 2349 und 2349/4 mit einer Gesamtfläche von ca. 20 ha beschlossen. Eine kleine Teilfläche, welche derzeit als Kieslagerfläche benutzt wird, ist auch in das Plangebiet einbezogen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der überplanten Fläche um landwirtschaftliche Böden mit guter Bonität handelt, deren Ackerzahlen um den Durchschnittswert des Landkreises Ebersberg liegen. Diese sind laut Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Anlage Standort-eignung) grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen).

Falls es dennoch zu einer Überplanung der Fläche kommt, bitten wir Sie, folgende landwirtschaftlichen Belange in den Textlichen Hinweisen zu ergänzen:

1. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell weitere geplante Be pflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.
2. Auf die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB ist hinzuweisen.
3. Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist über den gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke durch Schattenwurf durch die Solarmodule ausgeschlossen ist (vor allem im Norden und Osten).
4. Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.
5. Es ist festzusetzen, dass die Flächen nach der Nutzung als PV-Anlage wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zugeführt werden müssen. Diese ertragsreichen Flächen dürfen der Landwirtschaft als Ackerflächen nicht dauerhaft verlorengehen.
6. Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Im Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und ländesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) werden mehrere Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, durch die es möglich ist, den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 zu reduzieren. Der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

7. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungs-dauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Be-einträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nach-barschaft vermieden werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dafür unsere Poststelle < poststelle@aelf-ee.bayern.de >, da ansonsten eine Be-arbeitung in meiner Abwesenheit nicht gewährleistet ist bzw. die formale und erforderliche Beteiligung aller hiesigen Ressorts nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Staatliches Bauamt Rosenheim



Staatliches Bauamt Rosenheim
Postfach 10 03 65 • 83003 Rosenheim

Gemeinde Pliening
Postfach 11 41
85650 Pliening

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20-6102/19

Unser Zeichen
4622-3-105 und
4621-3-42

Rosenheim, 23.02.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Pliening
Postfach 11 41
85650 Pliening

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
17. Änderung für ein „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“

Bebauungsplan Nr. "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Geharding"
im Bereich der Flur-Nr. 2349/Teilfläche, 2349/4 Teilfläche, 2352/Teilfläche, Gmkg. Pliening

mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über vorhaben bezogenen Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 06.03.2024

Amtssitz
Staatliches Bauamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 11
83022 Rosenheim
☎ 08031-394-0
📠 08031-394-1200

Dienstgebäude
Straßenbau
Greidererstr. 6
83022 Rosenheim
☎ 08031-394-0
📠 08031-394-2169

E-Mail und Internet

poststelle@stbaro.bayern.de
http://www.stbaro.bayern.de

<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 3 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)	
2. Träger öffentlicher Belange	
2.1 Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Staatliches Bauamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 11, 83022 Rosenheim, Tel.: 08031/394-0	
2.2 Sowohl gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Geharding“ als auch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim keine Einwände, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden.	
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	
2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)	
<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen <ul style="list-style-type: none"> - Erschlossen werden die Flurstücke, wie beschrieben, über die bestehende private Erschließungsstraße. Es dürfen zur St 2082 keine zusätzlichen Zufahrten, genauso keine zusätzlichen Baustellenzufahrten während des Bauvorhabens, angelegt werden. - Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für sämtliche bauliche Anlagen (auch Parkplätze) bis 20 m Abstand, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen und einzuhalten. - Eine Blendwirkung des auf der Staatsstraße fließenden Verkehrs ist auszuschließen. Dies sollte bestenfalls mittels eines Gutachtens erfolgen. 	
<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen	
<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2.5 <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	

Gesendet:

Mittwoch, 21. Februar 2024 17:21

Betreff:

Stellungnahme zur 17. Änderung Flächennutzungsplan - Sondergebiet
Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

GEMEINDE PLUNING	BA
EINGEGANGEN	R
11. März 2024	z.A.
1	2
3	4
5	

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" nach § 11 Abs. 2 BauNVO grundsätzlich Einverständnis.

Das Plangebiet befindet sich jedoch direkt angrenzend an eine Abbaufäche für Kies und Sand, wobei das Plangebiet auch einen Teil der Kieslagerfläche einbezieht. Durch Flächen für den Kiesabbau wird der regionalen Gewinnung von Rohstoffen in einer wirtschaftlich bedeutsamen Region Rechnung getragen. Wir weisen daher darauf hin, dass durch die Planung das bestehende Kies- und Sandwerk bei der Ausübung seiner Tätigkeit durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden darf.

Weitere Anregungen oder Bedenken gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding" sind derzeit nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel: 089-5116-2008

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Pliening
Geltinger Str. 18
85652 Pliening

- per E-Mail post@pliening.de -

Ihr Zeichen
20-6102/19

Ihre Nachricht vom
25.01.2024

Unser Geschäftszeichen
ROB-2-8314.24_01_EBE-17-14-5

München,
20.02.2024

**Gemeinde Pliening, Landkreis EBE;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Pliening beabsichtigt mit o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“ im westlichen Gemeindegemarkungsbereich zwischen dem Speichersee im Norden und Kirchheim b. München im Süden. Das Planungsgebiet (Größe ca. 20 ha) befindet sich auf den Flurstücken Nr. 2349/4 und 2349 (Gemarkung Pliening). Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 3.3 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in **Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten** auszuweisen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilläumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gemäß LEP 6.2.3 (G) können in den Regionalplänen **Vorrang- und Vorbe-**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



haltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Gemäß RP 14 B I (G) 1.2.1 soll in den **landschaftlichen Vorbehaltsgebieten** die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Gemäß RP 14 B II (Z) 4.6.2 vermeidet **Trenngrün** das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen und erhält und sichert die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsender Siedlungseinheiten. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, so weit die jeweilige Funktion gemäß Satz 1 nicht entgegensteht.

Landesplanerische Bewertung

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 3.3. sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. Die Planung ist vor dem Hintergrund der Energiewende aus landesplanerischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Im Regionalplan der Region München sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Der gewählte Standort kann aus landesplanerischer Sicht aufgrund seiner Lage auf einer ehemaligen Abbaufläche für Kies und Sand als vorbelastet bewertet werden.

Der Geltungsbereich liegt gemäß Regionalplan der Region München im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München“. Daher ist auf die in RP 14 B I (G) 1.2.2.07.1 genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen (u.a. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahmen Standorten) hinzuwirken.

Das Planungsgebiet, insbesondere das SO II, tangiert den nordwestlichen Teil des Trenngrüns an der Gemeindegrenze zu Kirchheim b.München. Photovoltaik-Anlagen sind aus landesplanerischer Sicht nicht als Freiraum zu sehen; dieser wird durch die Planung beansprucht und erheblich geschmälert. In Folge verringert sich die Entfernung zum Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde Kirchheim b.München deutlich. Daher müsste das geplante SO II entweder vollständig entfallen oder zumindest im südlichen Bereich deutlich verringert werden.

Ergebnis

Die Planung entspricht nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, sofern deren Umgriff nicht innerhalb des o.g. Trenngrüns liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gemeinde Pliening

Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/170-1/1 Pliening/Gde

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
/ 30.01.2024

Ebersberg, 15.02.2024

Gemeinde Pliening

17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“

Planentwurf vom 06.03.2023

Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Sachverhalt

- Anlass für die Änderung des FNP ist der Antrag des Eigentümers der Flächen auf Errichtung einer PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2349/4 und 2349. Dabei sollen Flächen für Landwirtschaft (laut FNP) in drei Sondergebiete (SO) mit Zweckbestimmung Freiflächen-PV-Anlage umgewandelt werden.
- Im Hinblick auf die Erreichung des Klimaziels 2030 sollen vermehrt Flächen für Photovoltaikanlagen geschaffen werden
- Für das Plangebiet wird im Parallelverfahren der Vorhabensbezogene B-Plan „Sonergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ aufgestellt. Ein Blendgutachten liegt nicht vor.

Beurteilung

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

- Der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich der Satzung auswirken könnten.
- Im Umkreis von 1,5 km zu dem geplanten Vorhaben ist kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5a BlmSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BlmSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BlmSchG nicht zu erwarten.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

-keine.

Fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit

-keine.

Mit freundlichen Grüßen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Pliening
Postfach 11 41
85650 Pliening

IHR ZEICHEN
20-6102/19

IHRE NACHRICHT VOM
26.01.2024

UNSERE ZEICHEN
P-2024-484-1_S2

DATUM
01.02.2024

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Pliening, Lkr. Ebersberg: Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Gerharding“ und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

D-1-7836-0070 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und verebnete Viereckschanze der späten Latènezeit“

Unmittelbar westlich liegt zudem das Bodendenkmal **D-1-7836-0489 „Siedlung der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit sowie Körpergräber der mittleren Latènezeit“**.

Ausgehend von den historischen Karten ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Bodendenkmäler in diesem Bereich im Rahmen des Kiesabbaus unbeobachtet zerstört wurden. Da die genaue Ausdehnung der Kiesgrube allerdings nicht ersichtlich ist, könnten sich in den Randbereichen bisher unbekannte Bodendenkmäler erhalten haben.

Bodenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabsehbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi
Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf.

in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmafachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiblaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmafachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen